

Förderung von Sportstätten durch Bundesmittel – Kommunalrichtlinie

1. Grundposition:

Die sogenannte Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums sieht auch Förderungen von Sportstätten vor. Sportvereine sind nun erstmals antragsberechtigt.

2. Antragsberechtigung:

Sportvereine mit folgenden Voraussetzungen

- eingetragener Verein im Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitsstatus
- Sport als vorrangiger Vereinszweck

3. Förderbereiche

3 A) Bereich Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten

bis zu 30% der Gesamtkosten:

- LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Außenbeleuchtung in Kombination mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 70 Prozent in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik

bis zu 35%:

- Sanierung und Austausch ineffizienter raumluftechnischer Geräte gegen zentrale Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnungssystem unter Berücksichtigung hoher Effizianzorderungen sowie möglichst hoher Energieeinsparpotenziale

bis zu 40%:

- Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50 Prozent
- Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen (bei Heizungs- und Warmwasserzirkulation) inklusive der Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen effiziente Warmwasserbereitung
- Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser in Sportstätten
- Dämmung von Heizkörpernischen
- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser
- Einbau einer Gebäudeleittechnik sowie Gebäudeautomation
- Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung

3 B) Bereich investive Klimaschutzmaßnahmen

bis zu 30%:

- LED-Lichtsignalanlagen bei einer Mindesteinsparung von 70 Prozent

bis zu 50%:

- Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen

Voraussetzungen für 3 A und 3 B:

- die Fördergegenstände befinden sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers
- während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben die Fördergegenstände im Eigentum
- eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist möglich (ausgenommen Bundesförderung)
- min. 15% des Gesamtvolumens müssen bare Eigenmittel sein
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben durch qualifiziertes externes Fachpersonal für: Anschaffung von Fördergegenständen, Montage, Demontage, Entsorgung und projektbegleitende Ingenieurleistungen (max. 5%). Nicht Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, die Instandsetzung /-haltung bestehender Anlagen (z.B. Sanierung von Leitungsanlagen, Austausch von Kabel) und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

4. Antragsstellung

Bestandteile des Antrags sind:

- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner unterschriebenes und gestempeltes Excel-Berechnungsformular des jeweiligen Förderschwerpunktes. Für jedes Bauteil bzw. jede Anlage ist eine eigene Formularseite auszufüllen
- eine Bestätigung, dass sich die Fördergegenstände im Eigentum des Antragstellers befinden
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>)

Antragsstellung ist möglich zwischen:

1. Juli und 30. September 2016
1. Januar und 31. März 2017

Der Beginn des Vorhabens sollte frühestens fünf Monate nach Einreichung des Antrags geplant werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt i.d.R. ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Die Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist als Leistungszeitraum zu betrachten

Die Mindestzuwendung beträgt 5000€. Eine Begrenzung der Fördertöpfe besteht derzeit nicht. Um die Mindestzuwendung zu erreichen, können Vorhaben der Innen- und Hallenbeleuchtung sowie der LED-Lichtsignalanlagen jeweils in einem Antrag zusammengefasst werden. Im Förderschwerpunkt nach 3A können auch Maßnahmen mit unterschiedlichen Förderquoten in einem Antrag zusammengefasst werden. In diesem Fall kann jedoch nur die jeweils niedrigere Förderquote für den gesamten Antrag bewilligt werden.

Ein Zusammenschluss gleichartiger Antragstellern ist grundsätzlich möglich. Zusätzlich zum Projektantrag ist dann eine Kooperationsvereinbarung einzureichen. Hinweise hierzu sind den jeweiligen Merkblättern zu entnehmen.

5. Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens sind der Schlussbericht und die Kopie der Schlussrechnung (Verwendungsnachweis) einzureichen. Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel ausgezahlt werden können. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

6. Weitere Informationen unter:

www.klimaschutz.de/de/zielgruppen/kommunen/foerderung/erweiterte-foerdermoeglichkeiten-der-kommunalrichtlinie

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen

Fachliche und administrative Bearbeitung Projekträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Klima (KLI)

Zimmerstraße 26–27

10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577

Fax: 030/20199-3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen u.a. Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668

Köln

In Berlin: Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und
Berlin: 030/39001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Internet: www.klimaschutz.de/kommunen